

RICHTLINIE DES LANDKREISES ODER-SPREE ÜBER DIE GEWÄHRUNG WIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN NACH DEM SGB VIII



IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de
Redaktion: Martin Saupe, Jugendamt
Stand: Oktober 2019
1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Einleitung	3
1 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	4
1.1 Abänderung der Pflegegeldleistung	4
1.2 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie	5
1.3 Auszahlung der Pflegegeldleistung	5
1.4 Bereitschaftspflege	6
1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege	6
1.5 Krankenhilfe	6
1.6 Nebenleistungen zur Ausstattung der Pflegestelle	7
1.7 Anbahnungs- und Ablösephase	8
1.8 Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung	8
1.9 Verwandtenpflege	8
1.10 Kosten bei Beurlaubung	9
1.11 Fahrkosten	9
1.12 Fahrkosten zur Kindertagesstätteneinrichtung/ Schule	10
2 LEISTUNGEN NACH §§ 39 ABS.23 SGB VIII	10
2.1 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Babyerstbekleidung	10
2.2 Kosten für besondere Anlässe	11
2.3 Kosten für Schulbedarf/Lernmittel/Lernförderung	11
2.4 Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	12
2.5 Fahrkosten	12
2.6 Kosten bei Beurlaubung	13

2.7	Kosten zur Verselbstständigung	14
2.8	Erwerb eines Fahrrades	14
2.9	Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe	14
2.10	Taschengeld (Barbetrag)	14
2.11	Übernahme Elternbeiträge	15
2.12	Krankenhilfe außer bei Hilfen nach § 33 SGB VIII	15
2.13	Sonstiges	15
3	KOSTENHERANZIEHUNG JUNGER MENSCHEN MIT EIGENEM EINKOMMEN ALS ZUVERDIENST	16
4	AUSNAHMEKRITERIEN BEI HILFEN NACH §§ 34 UND 35 SGB VIII	16
5	Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall	16
6	Beihilfekatalog	17

EINLEITUNG

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr.2- 4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese Hilfen entsprechend §§ 33-36 SGB VIII erfolgen.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs.1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. Nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg wird ein Freihaltgeld gezahlt. Bei einer Abwesenheit des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen von mehr als 30 Tagen reduziert sich das Freihaltgeld ab dem 31. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltanspruches. Bei unerlaubtem Entfernen von mehr als 5 Tagen reduziert sich das Freihaltgeld ab dem 6. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % einrichtungsbezogenen Entgeltanspruches. Dabei gelten der 1. und der letzte Tag der Abwesenheit als ein Freihalttag.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrags, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die in dieser Richtlinie benannten Hilfen umfasst auch die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und sind belegmäßig (z. B. Rechnungen und Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit nicht Leistungen der Jugendhilfe gesetzlich vorrangig zu gewähren sind.

Die Leistungen werden in der Regel an freie Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese haben die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

1 VOLLZEITPFLEGE GEM. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs.4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- (analog Punkt 2.3 der Richtlinie) Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 2.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 ABÄNDERUNG DER PFLEGEgeldLEISTUNG

a) Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf aufgrund

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen einer Behinderung
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

- erhöhtem Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTES IN DER PFLEGEFAMILIE

- Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient dem Ersatz von Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Vergütung von Sachkosten wird im Einzelfall entschieden.
- Pflegepersonen erhalten bei ausbildungsbedingter Fremdunterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes.

1.3 AUSZAHLUNG DER PFLEGEGELDLEISTUNG

- Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.
- Steht der Zeitpunkt des Verlassens fest, wird das Pflegegeld anteilig für diese Tage an die Pflegestelle gezahlt.
- Ergibt sich im Laufe eines Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet werden muss, wird für diesen Monat, das bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- Bei schwerwiegenden und lebensbedrohenden Erkrankungen des Pflegekindes, verbunden mit längeren Klinikaufenthalten von über 4 Wochen, werden zusätzlich zum Pflegegeld 1000 € für max. 6 Monate im Rahmen einer finanziellen Unterstützung gezahlt, wenn die Pflegeperson erwerbstätig ist und für die Belange des Pflegekindes unbezahlt freigestellt wird.

1.4 BEREITSCHAFTSPFLEGE

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht im Privathaushalt einer anderen Familie. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestelltenwechsel innerhalb der 8 Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende finanzielle Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz Pauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.
- Im Falle einer Belegung erhält die Pflegeperson eine Vergütung für die Kosten für die Pflege und Erziehung und für den Sachaufwand in Höhe von 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages angepasst.
- Der Zuschuss für die Alterssicherung und Unfallversicherung erfolgt nach Punkt 1.8 der Richtlinie.

1.5 KRANKENHILFE

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzuprüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

1.6 NEBENLEISTUNGEN ZUR AUSSTATTUNG DER PFLEGESTELLE

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> Auf Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstausstattung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. • <u>Bereitschaftspflegestelle</u> Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstausstattungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden. • <u>Ersatzbeschaffung</u> Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden 	<p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.</p>

1.7 ANBAHNUNGS- UND ABLÖSEPHASE

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 BEITRÄGE ZUR ALTERSSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Diese Aufwendungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

a) **Alterssicherung**

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 42,53 € monatlich pro Pflegefamilie.

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Alterssicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

Die Erstattung erfolgt an Pflegefamilien, sofern sie nicht ausreichend altersversichert sind. Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegeperson frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein.

b) **Unfallversicherung**

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 12,95 € monatlich pro Pflegeperson.

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt.

Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

1.9 VERWANDTENPFLEGE

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII sollen die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch- Sozialgesetzbuch - SGB II- oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 FAHRKOSTEN

Fahrkosten bei Beurlaubungen

- a) Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**
Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**
Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.
- d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**
Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

1.12 FAHRKOSTEN ZUR KINDERTAGESSTÄTTENEINRICHTUNG/ SCHULE

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte/ Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungsverpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 der Richtlinie erstattet werden.

2 LEISTUNGEN NACH §§ 39 ABS.23 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND ERGÄNZUNG VON BEKLEIDUNG UND BABYERSTBEKLEIDUNG

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersstufen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €).
- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 200,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Babyerstbekleidung in Höhe von bis zu 130,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

- e) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können auf Antrag sonstige Babysachen bei der ersten Geburt, wie bspw. Kinderwagen, Kinderwagenausstattung in Höhe von bis zu 180,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

Die finanziellen Höhen der genannten Beträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.2 KOSTEN FÜR BESONDERE ANLÄSSE

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt. Bei anderer Religionszugehörigkeit wird statt der Weihnachtsbeihilfe einmal im Jahr der gleiche Pauschalbetrag nach Rechnungslegung gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungspauschale durch Ansparung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe oder anderer einmaliger bedeutender religiöser feierlicher Veranstaltungen bei Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubensgemeinschaft ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann eine Erstausstattungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel bereitzustellen.

2.3 KOSTEN FÜR SCHULBE- DARF/LERNMITTEL/LERNFÖRDERUNG

Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100,00€ zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 50,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar abgefordert werden.

Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

Wenn das schulische Leistungsniveau zum Erreichen der wesentlichen Lernziele nicht erreicht wird, kann eine zu schulischen Angebote ergänzende Lernförderung im Hilfeplangespäch beantragt werden. Bei der Beantragung ist eine Einschätzung der Schule beizubringen. Eine Lernförderung dient nicht der Verbesserung des Notendurchschnittes oder dem Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses, sondern des Kompetenzaufbaues zum Erreichen der Lernziele.

Die Lernförderung beschränkt sich auf ein Unterrichtsfach mit max. 2 Wochenstunden für ein halbes Schuljahr im entsprechenden Schuljahr. Die Lernförderung ist im Hilfeplanverfahren nachzuweisen. Es werden max. 30 € für Einzel- und max. 20 € für Gruppenunterricht bewilligt.

Für Schüler, die eine Schule mit besonderem Förderschwerpunkt besuchen, erfolgt keine Lernförderung.

Die finanziellen Höhen der Pauschalbeträge werden entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.4 KOSTEN FÜR SCHULFAHRTEN, KITAFARTEN, FERIEN- UND URLAUBSMAßNAHMEN

a) Schul- und Klassenfahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.

b) Kitafahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

c) Ferien- und Urlaubsmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 200,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten an freie Träger der Jugendhilfe erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung.

Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) noch im Kostensatz haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt.

Die Erstattung der Kosten an die Pflegestellen erfolgt nach Vorlage der Ausgabebelege. Bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen.

2.5 FAHRKOSTEN

a) Fahrkosten bei Beurlaubungen

Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) Fahrkosten für Umgangskontakte

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen..

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008, 7 A 10443/08)

2.7 KOSTEN ZUR VERSELBSTSTÄNDIGUNG

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1370,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - zu prüfen. Die finanzielle Höhe des Verselbstständigungsbeitrages wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

Mietkaution

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. 3 Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen vorzulegen.

2.8 ERWERB EINES FAHRRADES

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 LEISTUNGEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 15,00€ gewährt werden.

Die finanzielle Höhe des Teilhabebetrages am sozialen und kulturellen Leben wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und SGB XII angepasst.

2.10 TASCHENGELD (BARBETRAG)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen gewährt.

- bis 5 Jahre 6,00 €
- ab 6 Jahre 8,00 €
- ab 7 Jahre 10,00 €
- ab 8 Jahre 14,00 €
- ab 9 Jahre 14,00 €
- ab 10 Jahre 22,00 €

- ab 11 Jahre 26,00 €
- ab 12 Jahre 30,00 €
- ab 13 Jahre 35,00 €
- ab 14 Jahre 46,00 €
- ab 15 Jahre 57,00 €
- ab 16 Jahre 69,00 €
- ab 17 Jahre 79,00 €
- Volljährige 114,50 €

Das Taschengeld wird entsprechend der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg gewährt.

2.11 ÜBERNAHME ELTERNBEITRÄGE

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Kita-Gesetz die Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita. Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII

2.12 KRANKENHILFE AUßER BEI HILFEN NACH § 33 SGB VIII

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.13 SONSTIGES

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z.B. Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

3 KOSTENHERANZIEHUNG JUNGER MENSCHEN MIT EIGENEM EINKOMMEN ALS ZUVERDIENST

3.1.

Auf Antrag und bei bestehender pädagogischer Notwendigkeit soll von der Heranziehung der Kosten bei jungen Menschen bis zu 100,00 € monatlich als Zuverdienst abgesehen werden. Es muss sich um einen Zuverdienst und nicht um ein reguläres Einkommen aufgrund von Ausbildung oder eines bestehenden Arbeitsverhältnis handeln. Die pädagogische Notwendigkeit ist im Hilfeplan zu dokumentieren.

3.2

Von der Kostenheranziehung gem. §§ 90ff. SGB VIII wird abgesehen, wenn das herbeigeführte Einkommen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, welcher der Allgemeinheit, wie Freiwilliges Soziales Ökologisches Jahr und/oder Bundesfreiwilligendienst steht. Taschengeld wird in diesen Fällen in der Regel nicht gezahlt. Das Taschengeld wird in diesem Fall in der Höhe der Differenz zum erzielten Einkommen gezahlt.

4 AUSNAHMEKRITERIEN BEI HILFEN NACH §§ 34 UND 35 SGB VIII

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete aufgrund des Konzeptes der stationären Jugendhilfeeinrichtung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1- 6 SGB VIII abgesehen von finanziellen Hilfen für Klassenfahrten, Bildungsreisen und der Zahlung der Schulmittelpauschale.

5 LEISTUNGEN BEI BESONDERHEITEN IM HILFEFALL

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

6 BEIHILFEKATALOG

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	<u>Ausstattung der Pflegestelle</u> Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung	-----	1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	-----	einmalig einmalig nach Prüfung	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	FK Anbahnungs- und Ablösephase	-----	auf Nachweis	-----	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.5
3.	Alterssicherung	-----	pro Pflegefamilie	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	-----	Pro Pflegeperson	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
5.	<u>Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung</u> -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung - anderweitige Babyausstattung	200,00 € 200,00 € 180,00 €	200,00 € 200,00 € 180,00 €	200,00 € 200,00 € 180,00 €	einmalig einmalig einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.1

	-Babyerstbekleidung -Bekleidungs pauschale	130,00 € mtl. 37,00 €	130,00 € mtl. 37,00 €	130,00 € mtl. 37,00 €	einmalig monatlich	auf Antrag/ Nachweis Pauschalbetrag	
6.	<u>Besondere Anlässe</u> -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihe/Taufe etc. -Berufsstart	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	Jährlich einmalig einmalig einmalig Ausbildung pro	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.2
7.	<u>Schul-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen</u> -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 200,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 200,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 200,00 €	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis Pauschalbetrag	2.4
8.	<u>Schulbedarf/Lernmittel</u>	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	100,00 €/50,00€	jährlich	Pauschalbetrag/Nachweis Schulbescheinigung	2.3
9.	<u>Fahrkosten</u> -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.5

10.	<u>Beurlaubung</u> Verpflegungsgeld	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2,6
11.	<u>Verselbstständigung</u> <u>Mietkaution</u>	1.370,00€ 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	1.370,00 € 3 Monatskaltmieten	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis An- trag/Nachweis	2.7
12.	<u>Fahrrad/Fahrradhelm</u>	100,00 €	100,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.8
13.	<u>Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe</u>	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	mtl. 15,00€	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.9
14.	<u>Taschengeld</u>	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	nach Altersgruppe	monatlich monatlich	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis	2.10
15.	<u>Elternbeiträge</u>	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.11
16.	<u>Krankenhilfe</u>	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.12
17.	<u>Sonstiges</u>	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.13
18.	<u>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</u>	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	3.